

Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum
Aufgabenübertragungsvertrag
vom 09.10.2006

zwischen

dem OOVV - Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Karsten Specht, Georgstraße 4, 26919 Brake,

- im Folgenden „OOVV“ genannt -

und

der Stadt Varel, vertreten durch Bürgermeister Gerd-Christian Wagner, Windallee 4,
26316 Varel

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der OOVV und die Stadt haben am 09.10.2006 einen „Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOVV“ (im Folgenden Aufgabenübertragungsvertrag) geschlossen. Mit Blick auf die Neuregelung des § 2b UStG beabsichtigt der OOVV mit Wirkung zum 01.01.2023, die Abwasserentsorgungsrechtsverhältnisse von privatrechtlichen Verträgen auf eine öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigung umzustellen und anstelle privatrechtlicher Entgelte öffentlich-rechtliche Abgaben (Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge sowie Hausanschlusskosten) nach den Kommunalabgabengesetzen des Bundeslandes Niedersachsen zu erheben. Der OOVV wird hierzu die Abwassersatzungen und Entgeltsatzungen erlassen und auf deren Grundlage Abgabenbescheide erlassen. Durch vorliegende Vereinbarung sollen Unsicherheiten in Bezug auf die Interpretation einzelner Klauseln und die Reichweite der vertraglichen Pflichten ausgeräumt und die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Abgaben nach § 4 Nds. AGWVG im Detail geregelt werden.

§ 1

Benutzungsverhältnis und Entgelterhebung

(1) Abweichend von § 9 des Aufgabenübertragungsvertrages regelt der OOVV das Benutzungsverhältnis zu den Verfügungsberechtigten über die Grundstücke, auf

denen da Abwasser anfällt, auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage selbst.

- (2) In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen, insbesondere § 1 Abs. 3 Aufgabenübertragungsvertrag, wird vereinbart, dass der OOWV die Festsetzung und Abrechnung der privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Abwasserentgelte übernimmt.

§ 2

Zu § 1 Abs. 6 des Aufgabenübertragungsvertrages Erlass von Satzungen und Erhebung von Abgaben

- (1) In Konkretisierung der Regelung des § 1 Abs. 6 des Aufgabenübertragungsvertrages wird die nachstehende Regelung vereinbart.
- (2) Die Stadt überträgt ihr Recht, Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht zu erlassen, auf den OOWV, insbesondere für Satzungsregelungen, die
1. den Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung vorschreiben,
 2. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen betreffen (§ 96 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG),
 3. die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen betreffen (§ 96 Abs. 4 NWG),
 4. Abgaben und deren Erhebung nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Bezug auf die Abwasserbeseitigung betreffen,
 5. die Abwälzbarkeit der Abgaben nach § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz betreffen.
- (3) Sofern der OOWV Satzungen nach Abs. 1 erlässt, verpflichtet er sich, diesen entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter entsprechender Beachtung von § 10 Abs. 2 bis 5 NKomVG, durch die Verbandsversammlung zu erlassen. Der OOWV wird die Satzungen gemäß § 4 Abs. 4 Nds. AGWVG nach den Rechtsvorschriften bekanntmachen, die für die Satzungen der Stadt gelten.
- (4) Die Stadt überträgt dem OOWV die Befugnis, Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigung zu erheben.

§ 3

Inkrafttreten und Fortgeltung des Aufgabenübertragungsvertrages

- (1) Diese Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Soweit diese Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung keine abweichenden Bestimmungen trifft, bleibt der Aufgabenübertragungsvertrag unberührt und gilt auch für die Regelungen in dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung.

Brake,

Ort, Datum

Ort, Datum

OOVV

Stadt Varel